

Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel



Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel in der Sitzung am 06. Februar 2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Niederorschel“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt in Gold einen linksgewendeten roten Greif, die rechte Vorderklaue auf einen von Silber und Schwarz gespaltenen Schild stützend, darin ein rechtsgewendeter Adler in verwechselten Tinkturen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben Rot und Gelb.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift oben "Thüringen" und unten "Gemeinde Niederorschel" und zeigt in der Mitte das Wappen der Gemeinde Niederorschel.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Deuna,
2. Gerterode,
3. Hausen,
4. Kleinbartloff,
5. Niederorschel,
6. Oberorschel,
7. Reifenstein,
8. Rüdigershagen und
9. Vollenborn.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Die Ortsteile Deuna und Vollenborn erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Ortsteil Deuna. Zum 01.07.2024 werden für den Ortsteil Deuna und den Ortsteil Vollenborn jeweils separate Ortsteilverfassungen eingeführt.
Die Ortsteile Gerterode, Hausen und Rüdigershagen erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

Die Ortsteile Kleinbartloff und Reifenstein erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Ortsteil Kleinbartloff.

Die Ortsteile Niederorschel und Oberorschel erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Ortsteil Niederorschel.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
 - b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
 - c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Gemeinde Niederorschel entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil der Gemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist für die Dauer der verbleibenden Amtszeit ehrenamtlich, danach hauptamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben gemäß § 29 ThürKO wahr. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10 Gemeinderat

Abweichend von § 23 Abs. 3 Satz 1 ThürKO beträgt die Zahl, der gemäß § 23 Abs. 2 ThürKO zu wählenden Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Niederorschel für die auf die Neugliederung 2019 folgende Amtszeit der Gemeinderäte, 32.

Diese Regelung entspricht den §§ 4 der 2018 zwischen der Gemeinde Niederorschel und den aufgelösten Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff geschlossenen Neugliederungsverträgen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderats vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnis Hare/Niemeyer.

§ 12 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 13 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von **20,00 Euro** sowie ein Sitzungsgeld von **16,00 Euro** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder einer Fraktion, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Es wird für maximal eine Fraktionssitzung vor jeder Gemeinderatssitzung Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **5,00 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt. Überschneiden sich bei Arbeitern oder Angestellten Schichtdienst und Sitzungsdienst, gilt die zeitliche Begrenzung bis 19:00 Uhr nicht.
- (3) Für die notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von **16,00 Euro**.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses von	25,00 Euro,
der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von	2,50 Euro
	je Fraktionsmitglied
	und Monat

- Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält der stellvertretende Ausschussvorsitzende ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **16,00 Euro**.
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der ehrenamtliche Bürgermeister für die Dauer der verbleibenden Amtszeit von **1.950,00 Euro**,
 - der Ortsteilbürgermeister:
 - des Ortsteils Deuna
 - für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Gemeinderats von **1.335,00 Euro**
 - des Ortsteils Gerterode
 - für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Gemeinderats von **430,00 Euro**,
 - des Ortsteils Hausen
 - für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Gemeinderats von **500,00 Euro**,
 - des Ortsteils Kleinbartloff
 - für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Gemeinderats von **600,00 Euro**,
 - des Ortsteils Niederorschel von **663,75 Euro**,
 - des Ortsteils Rüdigershagen
 - für die Dauer der verbleibenden Amtszeit von **410,00 Euro**,
 - ab der kommenden Wahlperiode von **270,00 Euro**,
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von **487,50 Euro**,
 - der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete von **175,50 Euro**.
- (7) Die Mitglieder des Ortsteilrats erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Mitwirkung an den Sitzungen des Ortsteilrats ein Sitzungsgeld analog den Festsetzungen für die Gemeinderatsmitglieder gemäß Abs. 4.
- (8) Die ehrenamtlichen Wanderwegewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je **15,00 Euro**.
- (9) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Ortschronisten betragen:
- für Ortsteile Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Rüdigershagen und Vollenborn je **25,00 Euro**,
 - für den Ortsteil Niederorschel **50,00 Euro**.
- Hierzu zählt die ehrenamtliche Absicherung aller in diesem Bereich anfallenden Arbeiten, auch die fachliche Betreuung und Erweiterung der Ausstellung des KZ-Außenkommandos Niederorschel. „
- (10) Der von der Gemeinde bestellte Tontechnikwart für die Lindenhalle erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,00 Euro**.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Eichsfelder Kessel Nachrichten - Wochenblatt“ der Gemeinde Niederorschel.
Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse oder der Ortsteilräte erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Eichsfelder Kessel Nachrichten - Wochenblatt“ der Gemeinde Niederorschel.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung oder sonstige öffentliche Bekanntmachung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im
- Ortsteil Deuna – im Schaukasten, Standort Hauptstraße 32,
 - Ortsteil Gerterode - im Schaukasten am Gemeindeamt, Karl-Marx-Straße 73,

- Ortsteil Hausen – im Schaukasten am Gemeindehaus, Reifensteiner Straße 1,
- Ortsteil Kleinbartloff – im Schaukasten am Anger,
- Ortsteil Niederorschel – im Schaukasten am Verwaltungsgebäude Marktplatz 2,
- Ortsteil Rüdigershagen – im Schaukasten am Kindergarten, Karl-Marx-Straße 73,
- Ortsteil Vollenborn – im Schaukasten bei der Bushaltestelle.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (5) Öffentliche Auslegungen der Gemeinde werden in den jeweiligen Ämtern der Gemeindeverwaltung, Sitz Niederorschel, vorgenommen.

§ 15 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 16 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Niederorschel, den 14.02.2019

(Siegel)

gez. Michalewski
Bürgermeister

Satzung rechtskräftig seit 01.01.2019